



Elternpflichten und -rechte

II

Die elterliche Sorge

Informationsblatt mit Fragen & Antworten

«Elterliche Sorge» (oder: «Sorgerecht») bedeutet die Befugnis der Eltern, Entscheidung für ihre minderjährigen Kinder zu treffen. Sie gehört zu den gesetzlich geregelten Elternpflichten und -rechten (auch «**Kinderbelange**» genannt); die Bestimmungen über die elterliche Sorge wurden revidiert und sind seit dem 1. Juli 2014 in Kraft.

«**Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes**» heisst es heute im Gesetz. Damit hat sich das Recht weg von den elterlichen Rechten am Kind hin zu den **Rechten des Kindes** bewegt; der Ausgleich von Elterninteressen ist in den Hintergrund getreten.

Das Gesetz setzt auf die Zusammenarbeit der Eltern: Die **gemeinsame** elterliche Sorge ist die Regel, die alleinige Sorge kommt zum Zug, wenn das Wohl des Kindes es verlangt. Das Kind mit seinen Rechten und konkreten, individuellen Bedürfnissen steht im Zentrum.

Die **rechtlichen Regelungen** der Elternpflichten und -rechte betreffen Familien in besonderem Mass, wenn die Eltern nicht zusammenleben. Das vorliegende **Informationsblatt des Schweizerischen Verbands alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV** orientiert über wichtige Bestimmungen und Bundesgerichtsurteile zur elterlichen Sorge. Es will damit in erster Linie alleinerziehenden Eltern Unterstützung bieten, richtet sich aber auch an Fachleute und andere Interessierte, die Einelternfamilien begleiten.

Das Informationsblatt ist das zweite der **Reihe**, die der SVAMV zum Thema «Elternpflichten und -rechte» zur Verfügung stellt. «**Elternpflichten und -rechte: I**» gibt einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen sowie Hinweise zur Umsetzung im Familienalltag. Die SVAMV-Informationsblätter «Elternpflichten und -rechte: **III Unterhalt des Kindes**» und «**IV Obhut und persönlicher Verkehr**» befassen sich vertieft mit den rechtlichen Regelungen dieser Pflichtrechte.

Inhalt

1. Allgemeine Regelungen

- Was ist die elterliche Sorge?
- Wie entsteht die elterliche Sorge?



- Was geschieht, wenn eine Elternperson stirbt?
- Welche Bestimmungen gelten für den Umzug des Kindes oder einer Elternperson?

2. Gemeinsame elterliche Sorge

- Wie kommt die gemeinsame elterliche Sorge zustande?
- Wie wird die gemeinsame elterliche Sorge ausgeübt?
- Welche Grundsätze hat das Bundesgericht für den Umzug eines Kindes ins Ausland festgelegt?
- Welche Fragen zur Verlegung des Wohnsitzes eines Kindes im Inland wurden vom Bundesgericht geklärt?

3. Alleinige elterliche Sorge

- Wann dient die alleinige elterliche Sorge dem Wohl des Kindes am besten?
- Welche Kriterien hat das Bundesgericht für die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge festgelegt?
- Welche Pflichten und Rechte haben Eltern ohne elterliche Sorge?

5. Quellen und weiterführende Informationen

1. Allgemeine Regelungen

Was ist die elterliche Sorge?

- «Elterliche Sorge» bedeutet das Pflichtrecht der Eltern, diejenigen **Entscheidungen** zu treffen, die ihr Kind aufgrund seines Alters noch nicht selbst fällen kann; sie endet, wenn das Kind volljährig ist (Artikel 296 Absatz 2, Artikel 301 des Zivilgesetzbuchs ZGB).
- Die elterliche Sorge dient dem **Wohl des minderjährigen** Kindes (Art. 296 Abs. 1 ZGB).
- Die sorgspflichtigen Eltern haben folgende **Entscheidungsbefugnisse**, die sie stets mit Blick auf das Kindeswohl wahrnehmen müssen (Art. 301 – 306 ZGB):
 - Sie leiten die **Pflege** und **Erziehung** des Kindes,
 - geben ihm einen **Vornamen**,
 - **vertreten** das Kind,
 - verwalten sein **Vermögen**,
 - bestimmen den Aufenthaltsort des Kindes (**Aufenthaltsbestimmungsrecht**); das Kind darf die häusliche Gemeinschaft nicht ohne Einwilligung der Eltern verlassen und darf den Eltern auch nicht widerrechtlich entzogen werden.
 - **Sie** treffen die nötigen **Entscheidungen** unter Vorbehalt der **Handlungsfähigkeit des Kindes**: Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam, die Eltern ihrerseits gewähren ihm die Freiheit der Lebensgestaltung, die seiner Reife entspricht, und nehmen in wichtigen Angelegenheiten seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend auf seine Meinung Rücksicht.
 - Über sein **religiöses** Bekenntnis entscheidet das Kind selbständig, wenn es das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.
- Artikel 302 ZGB verpflichtet die Eltern,

- das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche **Entfaltung** zu fördern und zu schützen, sowie
- dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene allgemeine und berufliche **Ausbildung** zu verschaffen, die seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entspricht. Dazu sollen die Eltern in geeigneter Weise mit der **Schule** und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen **Jugendhilfe** zusammenarbeiten.

Wie entsteht die elterliche Sorge?

- Zusätzlich zum Bestehen eines Kindesverhältnisses (Art. 252 ZGB), das als **Voraussetzung** für alle elterlichen Pflichtrechte gilt, muss eine Elternperson **volljährig** sein, damit sie die elterliche Sorge wahrnehmen kann. Ausserdem darf sie **nicht** unter umfassender Beistandschaft stehen oder von einem früheren Entzug der elterlichen Sorge betroffen sein.
- Die **Ehe** begründet die elterliche Sorge beider Eltern. Bei unverheirateten Eltern entsteht die elterliche Sorge der Mutter durch die **Geburt**, diejenige des Vaters bzw. der anderen Elternperson durch eine gemeinsam mit der Mutter abgegebene **Erklärung** über die gemeinsame elterliche Sorge oder durch einen **Behördenentscheid** (Kindesschutzbehörde KESB oder Gericht).
 - Die Kinder stehen grundsätzlich unter der **gemeinsamen** Sorge ihrer Eltern (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Die **alleinige** elterliche Sorge ist die Ausnahme. Sie wird einer Elternperson übertragen, wenn es das Wohl des Kindes erfordert (Art. 298 Abs. 1, Art. 298b Abs. 2 ZGB).
 - Miteinander **verheiratete** Eltern haben ab der Geburt ihres Kindes die elterliche Sorge gemeinsam inne. Auch wenn sie nach der Geburt des Kindes heiraten, erhalten beide von Gesetzes wegen die elterliche Sorge (Art. 259 Abs. 1 ZGB).
 - Die **Mutter** hat die elterliche Sorge alleine inne, wenn die Eltern **nicht verheiratet** sind und keine Erklärung über die gemeinsame Sorge abgegeben haben, oder die gemeinsame Sorge nicht von der zuständigen Behörde angeordnet wurde (Art. 298a Abs. 5 ZGB, siehe unten).
 - In der Schweiz begründet die **Anerkennung** des Kindes die elterliche Sorge *nicht*.
 - In verschiedenen anderen Ländern dagegen gilt die Regel der gemeinsamen elterlichen Sorge, sobald das Kind anerkannt ist. Die nach dem Recht des betreffenden Staates so zugewiesene elterliche Sorge besteht auch nach einem Umzug des Kindes in die Schweiz.
- **Minderjährige** Eltern sowie volljährige Eltern, die unter **umfassender Beistandschaft** stehen, können die elterliche Sorge **nicht** übernehmen (Art. 296 Abs. 3 ZGB).
 - Minderjährige können nicht heiraten (Art. 94 ZGB). Ist nur der **Vater** minderjährig, hat die volljährige Mutter die elterliche Sorge von Gesetzes wegen alleine inne, bis die Eltern die gemeinsame Sorge erhalten können (siehe oben).
 - Sind beide Eltern minderjährig, setzt die KESB einen **Vormund** für das Kind ein; die Eltern erhalten die elterliche Sorge, wenn sie **volljährig** sind.
 - Ist nur die **Mutter** minderjährig, weist die KESB dem Vater die elterliche Sorge zu oder setzt einen Vormund für das Kind ein, je nach dem, was das Kindeswohl besser wahrt (Art. 298b Abs. 4 ZGB).
 - Das gleiche gilt, wenn die **unverheiratete Mutter** unter umfassender Beistandschaft steht.
 - Wird die umfassende Beistandschaft **aufgehoben**, entscheidet die KESB entsprechend dem Kindeswohl über die Zuteilung der elterlichen Sorge (Art. 296 Abs. 3 ZGB).

- **Zuständigkeit der Behörden,**

Wenn die **Eltern nicht miteinander verheiratet** sind:

- Das **Gericht**
 - regelt die elterliche Sorge im Rahmen einer **Vaterschaftsklage** (Art. 298c ZGB) oder einer **Unterhaltsklage** (Art. 298b Abs. 3 ZGB), und
 - entscheidet über die **Abänderung** der Zuteilung der elterlichen Sorge im Rahmen einer Klage auf Änderung des Unterhaltsbeitrags (Art. 298d Abs. 2 und 3 ZGB).
- Die **KESB**
 - nimmt die gemeinsame Sorgeerklärung entgegen, in der die Eltern bestätigen, dass sie sich über die Kinderbelange geeinigt haben (sofern diese nicht schon zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung beim Zivilstandsamt abgegeben wurde) (Art. 298a Abs. 4 ZGB), und
 - regelt die elterliche Sorge im **Konfliktfall** (Art. 298b Abs. 3 ZGB), **ausser** wenn eine Vaterschafts- oder Unterhaltsklage eingereicht wurde,
 - entscheidet bei **Einigkeit** der Eltern wie auch im **Konfliktfall** über die **Abänderung** der Zuteilung der elterlichen Sorge, **ausser** wenn eine Klage auf Abänderung des Unterhaltsbeitrags eingereicht wurde (Art. 298d ZGB).

Bei **eherechtlichen Verfahren** (Eheschutzverfahren, Ehetrennung, Scheidung):

- Das **Gericht**
 - regelt die elterliche Sorge zusammen mit den anderen Elternpflichten und -rechten: Es **genehmigt** die von den Eltern getroffene Vereinbarung oder ordnet im **Konfliktfall** eine Regelung an (Art. 133 Abs. 1 und 2, Art. 176 sowie Art. 298 Abs. 2 ZGB), und
 - entscheidet über die **strittige Abänderung** der Zuteilung der elterlichen Sorge (Art. 134 Abs. 3 sowie Art. 179 Abs. 1 ZGB).
- Die **KESB**
 - entscheidet über die **Änderung** der Zuteilung der elterlichen Sorge, wenn sich die geschiedenen oder gerichtlich getrennten Eltern **einig** sind (Art. 134 Abs. 3 und Art. 179 Abs. 1 ZGB).

Was geschieht, wenn eine Elternperson stirbt?

- Bei **gemeinsamer** Sorge behält die überlebende Elternperson die elterliche Sorge, wenn die andere Elternperson stirbt.
- Hat eine Elternperson die elterliche Sorge **alleine** inne und stirbt, überträgt die KESB die elterliche Sorge an die überlebende Elternperson oder setzt eine:n Vormund:in für das Kind ein, je nach dem, was seinem Wohl besser entspricht. (Art. 297 ZGB)
 - Die Gründe für die damalige Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge spielen eine entscheidende Rolle für den Entscheid der Behörde.
 - Der Vater/die Mutter mit alleiniger elterlicher Sorge kann nicht bestimmen, wer im Falle seines oder ihres Todes die Sorge für das Kind übernehmen soll. Die KESB muss die aktuelle Situation des Kindes prüfen und dementsprechend entscheiden.
 - Hat die verstorbene Elternperson jedoch schriftlich einen Wunsch geäußert, ist dies ein wichtiges Kriterium für den behördlichen Entscheid.

Welche Bestimmungen gelten für den Umzug des Kindes oder einer Elternperson?

- Bei der **gemeinsamen elterlichen Sorge** braucht es die Zustimmung beider Eltern zu einem **Wechsel des Aufenthaltsorts** des Kindes, wenn
 - der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder
 - der Wechsel erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge oder auf den persönlichen Verkehr hat (Art. 301a Abs. 2 ZGB).¹
 - Die Bestimmung soll einen Umzug nicht verhindern, sondern sicherstellen, dass die Elternpflichten und -rechte nötigenfalls neu geregelt werden.
- Bei der **alleinigen elterlichen Sorge** muss die andere Elternperson rechtzeitig über den bevorstehenden Umzug des Kindes informiert werden (Art. 301a Abs. 3 ZGB).
- Auch wenn die **Elternperson** ohne Obhut ihren eigenen Wohnsitz wechseln will, muss sie die andere Elternperson rechtzeitig informieren (Art. 301a Abs. 4 ZGB).
- Bei einem Umzug des Kindes oder einer Elternperson müssen sich die Eltern über nötige **Anpassungen** bei der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrags verständigen, und dabei das Kindeswohl wahren; können sie sich **nicht einigen**, entscheidet das Gericht oder die KESB (Art. 301a Abs. 5 ZGB).

2. Gemeinsame elterliche Sorge

Wie kommt die gemeinsame elterliche Sorge zustande?

- Die gemeinsame elterliche Sorge entsteht einerseits durch die **Ehe**.
- Sind die Eltern **nicht miteinander verheiratet**, kommt die gemeinsame Sorge entweder durch eine gemeinsame Erklärung der Eltern oder durch die **Anordnung** der KESB oder des Gerichts zustande (Art. 298a Abs. 1 - 4 ZGB).
 - In ihrer gemeinsamen **Erklärung** bestätigen die Eltern, dass sie gemeinsam die Verantwortung für das Kind übernehmen und sich über die Obhut, den persönlichen Verkehr bzw. die Betreuungsanteile und den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.
 - Entsprechende **Verträge** sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Interesse des Kindes ist es aber empfehlenswert, die Elternpflichten und -rechte in Elternvereinbarungen zu regeln, die von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Auf diese Weise erhält das Kind nicht verheirateter Eltern einen ähnlichen Schutz wie ihn die Kinder von Ehepaaren aufgrund der eherechtlichen Verpflichtungen haben. Wichtig ist insbesondere der **Unterhaltsvertrag**, um die finanzielle Sicherheit zu gewährleisten, auf die das Kind Anspruch hat.
 - Die gemeinsame Erklärung kann vor oder nach der Geburt des Kindes zusammen mit der **Vaterschaftsanerkennung** persönlich beim **Zivilstandsamt** abgegeben werden. Anschliessend können die Eltern beim Zivilstandsamt auch erklären, welchen **Familiennamen** ihr Kind tragen soll.
 - Die Erklärung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nach der Anerkennung des Kindes beim

¹ Art. 301a Abs. 2 Bst b ZGB spricht von erheblichen Auswirkungen auf die elterliche Sorge *und* den persönlichen Verkehr. Das Bundesgericht hat geklärt, dass die Bestimmung als «*oder*» zu interpretieren ist (BGE 142 III 502).

Zivilstandsamt bei der **KESB** am Wohnsitz des Kindes eingereicht werden.

- Die Eltern können sich vor der Abgabe der Erklärung von der KESB **beraten** lassen. Die KESB kann diese Aufgabe an eine geeignete Fachstelle delegieren.
- Will eine Elternperson die gemeinsame Erklärung nicht abgeben, kann sich die andere Elternperson an die **KESB** wenden. Die KESB kann die gemeinsame elterliche Sorge auf ein solches Gesuch hin **anordnen**, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (Art. 298b Abs. 1 und 2 ZGB).
- Stellt das **Gericht** die Vaterschaft aufgrund einer Vaterschaftsklage fest, kann es die gemeinsame elterliche Sorge verfügen, falls das Wohl des Kindes nicht dagegenspricht (Art. 298c ZGB).
- Gleichzeitig mit der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge können die Eltern die **Vereinbarung** über die Anrechnung der **AHV-Erziehungsgutschrift** abgeben.
 - Die Vereinbarung kann auch später bei der **KESB** am Wohnsitz der Mutter eingereicht werden. Dies muss innert **drei Monaten** geschehen, sonst entscheidet die KESB von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften.
 - Die Anrechnung der Erziehungsgutschriften kann **nicht rückwirkend** vereinbart werden; Änderungen können nur für die Zukunft vorgenommen werden, sie werden erst im Folgejahr wirksam.
- **Informationen:**
 - Merkblätter zur Vaterschaftsanerkennung, zur Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge und zur Namensklärung beim **Zivilstandsamt**:
www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/merkblaetter.html
 - Merkblätter und Musterformulare zur Erklärung der elterlichen Sorge und zur Vereinbarung über die Anrechnung der AHV-Erziehungsgutschrift bei der **KESB**:
www.kokes.ch/de/dokumentation/revision-sorgerecht

Wie wird die gemeinsame elterliche Sorge ausgeübt?

- Die Entscheidungsbefugnisse sind bei der gemeinsamen elterlichen Sorge **unabhängig** vom **Zivilstand** und der **Wohnform** der Eltern geregelt.
- Bei Angelegenheiten, die alltäglich (z.B. Ernährung, Kleidung) oder dringlich sind, oder wenn die andere Elternperson nicht mit vernünftigem Aufwand erreicht werden kann, kann diejenige Elternperson **allein entscheiden**, die das Kind betreut (Art. 301 Abs. 1^{bis} ZGB).
- Andere Entscheidungen, insbesondere solche mit nachhaltigen Auswirkungen, treffen die Eltern **gemeinsam** – immer mit Blick auf das Wohl des Kindes und unter Vorbehalt seiner Handlungsfähigkeit und seiner Meinung, zum Beispiel:
 - Änderung des Namens des Kindes,
 - Schul- und Berufswahl des Kindes,
 - schwerwiegende medizinische Eingriffe,
 - therapeutische Behandlungen,
 - Zahnkorrekturen,
 - Beitritt oder Austritt aus einer Religionsgemeinschaft,
 - religiöse Erziehung,
 - Ausübung gefährlicher Sportarten,

- längerfristige sportliche und kulturelle Betätigung,
- längerfristige Verbringung des Kindes ins Ausland,
- Unterbringung des Kindes bei Dritten.
- Einem **Wechsel des Aufenthaltsorts** des Kindes (siehe oben: Welche Bestimmungen gelten für den Umzug des Kindes oder einer Elternperson?) müssen beide Eltern zustimmen, wenn
 - der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder
 - der Wechsel erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge oder auf den persönlichen Verkehr hat (Art. 301a Abs. 2 ZGB).
 - Das **Bundesgericht** hat dazu Grundsätze festgelegt (siehe unten: Welche Grundsätze hat das Bundesgericht für den Umzug von Kindern ins Ausland festgelegt? Welche Fragen zur Verlegung des Wohnsitzes des Kindes im Inland wurden vom Bundesgericht geklärt?).
 - Zieht eine Elternperson gegen den Willen der anderen mit dem Kind ins Ausland, kann die zurückbleibende Elternperson verlangen, dass das Kind umgehend in die Schweiz zurückgebracht wird.

Welche Grundsätze hat das Bundesgericht für den Umzug von Kindern ins Ausland festgelegt?

- Das Bundesgericht hat Grundsätze festgelegt, welche die zuständigen **Behörden** (Gerichte, KESB) beim Entscheid über den künftigen Aufenthaltsort von Kindern anzuwenden haben, wenn die Mutter oder der Vater gegen den Willen der anderen Elternperson mit den Kindern ins Ausland ziehen will, die Eltern aber die gemeinsame elterliche Sorge und damit das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemeinsam innehaben (BGE 142 III 481, BGE 142 III 498).
- Oberste Richtschnur ist immer das **Kindeswohl**, dem Verfassungsrang zukommt (Artikel 11 der Bundesverfassung BV); die Interessen der Eltern haben in den Hintergrund zu treten.
- Das verfassungsmässige Recht der **Eltern** auf Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit und auf Freiheit der Lebensgestaltung ist aber beim Entscheid über den Aufenthaltsort des Kindes zu respektieren. Auch der Grund der Auswanderung ist nicht von Bedeutung.
- Die zuständige Behörde muss deshalb beurteilen, ob das Wohl des Kindes in der **neuen Situation** am besten gewahrt ist, wenn es mit der umzugswilligen Elternperson ins Ausland zieht, oder wenn es bei der anderen in der Schweiz verbleibt. Dabei sind immer die **Umstände des Einzelfalls** massgebend.
 - Dagegen hat sich die Behörde *nicht* zur Frage zu äussern, ob der Verbleib beider Eltern in der Schweiz für das Kind besser wäre.
- Damit die Kinder einer Elternperson überhaupt zugeteilt werden können, muss diese bereit und fähig sein, die **Obhut** zu übernehmen und die Kinder weitgehend persönlich oder im Rahmen eines mit dem Kindeswohl vereinbaren **Betreuungskonzepts** zu betreuen und zu pflegen.
Folgende **Kriterien** müssen geprüft werden, um zu beurteilen, welche Lösung dem Wohl des Kindes am besten entspricht:
 - die persönliche Beziehung zwischen Eltern und Kindern,
 - die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern,
 - das Bedürfnis des Kindes nach stabilen Verhältnissen, die es ihm ermöglichen, sich körperlich, seelisch und geistig harmonisch zu entwickeln; diesem Bedürfnis des Kindes kommt besonderes Gewicht zu, wenn die Eltern über die gleiche Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit verfügen.

- Aus diesen Gründen ist das **bisherige Betreuungsmodell** Ausgangspunkt der Überlegungen.
 - Hat die Elternperson, die wegziehen will, die Kinder hauptsächlich betreut (namentlich beim «klassischen» persönlichen Verkehr), und wird sie dies auch in Zukunft tun, ist die Verlegung des Aufenthaltsorts der Kinder ins Ausland in der Regel zu bewilligen.
 - Sind die Kinder dagegen von beiden Eltern weitgehend zu gleichen Teilen betreut worden (alternierende Obhut), und sind sie dazu auch weiterhin bereit und in der Lage, ist aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall zu entscheiden, ob es im besten Interesse der Kinder ist, ins Ausland zu ziehen oder in der Schweiz zu verbleiben (BGE 142 III 498).
Geprüft werden soll laut Bundesgericht etwa
 - das familiäre und wirtschaftliche Umfeld und die Stabilität der Verhältnisse: Würden die neuen Verhältnisse Stabilität bieten, zum Beispiel wenn die auswanderungswillige Elternperson in ihr Heimatland oder in die Nähe ihrer dem Kind bereits vertrauten Herkunftsfamilie zieht, oder auch zu einem neuen Partner/einer neuen Partnerin in ein wirtschaftlich und sozial abgesichertes Umfeld?
 - Sprache und Schule: Hier stellt sich etwa die Frage, ob das Kind bereits zweisprachig aufwächst, oder ob es neu eine fremdsprachige Schule besuchen würde,
 - gesundheitliche Bedürfnisse,
 - Wünsche und Vorstellungen älterer Kinder.
- Zusammen mit dem Entscheid über den Umzug des Kindes sind die Regelung des Unterhalts, der Betreuung und des persönlichen Verkehrs zu überprüfen und nötigenfalls neu festzulegen.
- **Bundesgerichtsurteile:**
 - BGE 142 III 481 (BGer 5A_450/2015 vom 11.03.2016)
 - BGE 142 III 498 (BGer 5A_945/2015 vom 07.07.2016).

Welche Fragen zur Verlegung des Wohnsitzes des Kindes im Inland wurden vom Bundesgericht geklärt?

- Die Verlegung des Aufenthaltsorts des Kindes hat **erhebliche Auswirkungen**, wenn die bisherige Regelung der Obhut und Betreuung oder des persönlichen Verkehrs nicht unverändert oder mit geringen Anpassungen weitergeführt werden kann (BGE 142 III 502).
 - Haben die Eltern das Kind im Rahmen einer alternierenden Obhut etwa zu gleichen Teilen betreut, oder sieht das Betreuungsmodell zum Beispiel die Begleitung des Kindes in die Kindertagesstätte oder von dort wieder nach Hause vor, kann bereits eine nur wenig grössere Distanz erhebliche Auswirkungen haben.
 - Dagegen sind die Auswirkungen eines Umzugs des Kindes auf die anderen Komponenten der elterlichen Sorge – die Mitentscheidungsrechte bei zentralen Fragen der Lebensplanung des Kindes, die Vertretung des Kindes und die Verwaltung seines Vermögens – nicht direkt von der Distanz und den konkreten Umständen des Wegzugs abhängig und stehen deshalb eher im Hintergrund.
- Die **Grundsätze**, die das Bundesgericht für Umzug von Kindern ins Ausland festgelegt hat, gelten auch für den Entscheid über den Inlandumzug.
Die zuständige Behörde muss insbesondere
 - das Wohl des Kindes, das die oberste Maxime für den Entscheid über die Zustimmung zum Umzug bildet, in der neuen Situation beurteilen (dies auch dann, wenn wie im zu beurteilenden Fall die

- betreffende Elternperson mit dem Kind wegzieht, während die Rechtsmittelfrist läuft),
- die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit der Lebensgestaltung der umzugswilligen Elternperson respektieren; deren Motive für den Umzug spielen keine Rolle,
 - zusammen mit dem Entscheid über die Verlegung des Wohnsitzes des Kindes prüfen, ob eine Anpassung der übrigen Elternpflichten und –rechte nötig ist; diese Prüfung hängt eng mit der Frage des Umzugs zusammen und darf deshalb in der Regel nicht unterbleiben oder unabhängig vom Entscheid über den Wegzug des Kindes erfolgen. Auch hier ist das Kindeswohl massgebend.
 - **Bundesgerichtsurteil:**
 - BGE 142 III 502 (BGer 5A_581/2015 vom 11.08.2016)

3. Alleinige elterliche Sorge

Wann dient die alleinige elterliche Sorge dem Wohl des Kindes am besten?

- Die elterliche Sorge steht grundsätzlich beiden Eltern zu, wenn dies mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Das ist zweifellos der Fall, wenn die Eltern **einvernehmlich** Entscheidungen im Einklang mit den Bedürfnissen ihrer Kinder treffen. Die meisten Eltern sind dazu in der Lage.
- Nicht geeignet ist die gemeinsame Sorge für jene Minderheit der Eltern, die sich wegen anhaltender schwerer **Konflikte** nicht, oder nur mit Hilfe der Behörden, auf kindgerechte Lösungen einigen können.
 - In solchen Fällen kann die **alleinige** elterliche Sorge das Wohl des Kindes besser wahren:
 - Bei der alleinigen elterlichen Sorge sind die Aufgaben und Kompetenzen der Eltern klar verteilt. Regelmässige Absprachen, die immer wieder zu Spannungen und Auseinandersetzungen führen, sind nicht erforderlich.
 - Für die **Kinder** ist dies eine entscheidende Entlastung.
 - Das **Bundesgericht** hat Kriterien für die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge festgelegt (siehe unten: Welche Kriterien hat das Bundesgericht für die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge festgelegt?).
- Die Elternperson ohne elterliche Sorge bleibt in die elterliche **Verantwortung** eingebunden, ihre übrigen für das Wohl des Kindes wichtigen Pflichten und Rechte – persönlicher Verkehr, Informations- und Anhörungsrecht, elterliche Unterhaltspflicht – werden nicht angetastet.

Welche Kriterien hat das Bundesgericht für die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge festgelegt?

- Für die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge gelten nicht die gleichen **Voraussetzungen** wie für den Entzug der elterlichen Sorge als Kindesschutzmassnahme (Art. 311 ZGB), der nur in ausserordentlichen Ausnahmefällen angeordnet wird; ein schwerer elterlicher Dauerkonflikt oder eine anhaltende gestörte Kommunikation kann die alleinige elterliche Sorge erforderlich machen (BGE 141 III 472):
 - Wenn keine minimale Übereinstimmung zwischen den Eltern besteht und sie sich nicht zumindest ansatzweise verständigen können, führt die **gemeinsame** elterliche Sorge fast zwangsläufig zu einer **Belastung** des Kindes, und
 - es besteht die Gefahr, dass wichtige Entscheide für das Kind verschleppt werden, zum Beispiel bei medizinischen Behandlungen (BGE 142 III 197).

- Die **alleinige** elterliche Sorge kann nötig sein, wenn
 - das Kind unter dem gravierenden chronischen **Konflikt** oder der anhaltenden **Kommunikationsunfähigkeit** der Eltern leidet, und
 - eine **Verbesserung** erwartet werden kann, wenn die elterliche Sorge einer Elternperson alleine zugeteilt wird (BGE 141 III 472).
- Die **alleinige** elterliche Sorge kann auch auf einen gemeinsamen **Antrag** der Eltern zugeteilt werden, wenn dies mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist (BGE 143 III 361).
 - Ein solche Alleinzuteilung der elterlichen Sorge an sich gefährdet das Kindeswohl nicht und ist auch nicht unvereinbar mit dem Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge.
- Die alleinige elterliche Sorge muss aber die eng begrenzte **Ausnahme** bleiben (BGE 141 III 472):
 - So ist sie **nicht gerechtfertigt** bei isolierten oder befürchteten zukünftigen Konflikten und **punktuellen** Auseinandersetzungen oder Meinungsverschiedenheiten, wie sie in allen Familien und speziell bei Trennung und Scheidung vorkommen können, oder
 - bei Meinungsverschiedenheiten über die **Erziehung**, die viele zusammen- und getrenntlebende Eltern haben.
 - Auch grosse **Distanzen** zwischen den Wohnorten der Eltern stehen der gemeinsamen Sorge nicht grundsätzlich im Weg, vorausgesetzt dass
 - die Eltern einigermaßen kooperieren können,
 - das Kind und die getrenntlebende Elternperson ab und zu physisch Kontakt haben, und
 - die getrenntlebende Elternperson die nötigen Informationen über das Kind erhält.
- Besteht ein schwerwiegender, aber auf ein bestimmtes Thema beschränkter Konflikt, muss geprüft werden, ob einzelne **Teilinhalte der elterlichen Sorge** (z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht, schulische Fragen oder die religiöse Erziehung) einer Elternperson allein zugeteilt werden können, um so die Belastung des Kindes zu verringern (BGE 141 III 472).
- Bei der Regelung der elterlichen Sorge ist *nicht* die Frage der «Schuld» der einen oder anderen Elternperson sondern das **Kindeswohl** entscheidend (BGE 142 III 197):
 - Wird eine Blockade einseitig von einer Elternperson alleine verursacht – was laut Bundesgericht in der Praxis eher selten vorkommen dürfte – steht die Prüfung der Alleinzuteilung der elterlichen Sorge an die **kooperative** Elternperson im Vordergrund, sofern diese das Kind bei sich **aufnehmen** und für es sorgen kann und will.
 - Das Kind wäre unweigerlich leidtragend, wenn eine Elternperson, die für einen Elternkonflikt verantwortlich gemacht wird, mittels der Ausgestaltung der elterlichen Sorge gemässregelt würde.
 - Auch eine Fremdplatzierung kommt nicht in Frage, wenn das Kind bei der nicht kooperativen Elternperson gut aufgehoben ist.
- Das Bundesgericht betont die **Pflicht der Eltern**, die elterliche Sorge zum Wohl des Kindes auszuüben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles Nötige zu unternehmen, damit sich das Kind gut entwickeln kann (BGE 142 III 1):
 - Die Eltern müssen das Kind aus ihren Konflikten heraushalten, sich **kooperativ** verhalten und zumutbare Anstrengungen bei der gemeinsamen Kommunikation machen.
Beide Eltern - und insbesondere die hauptbetreuende Elternperson – haben die Pflicht, eine gute

Beziehung zwischen dem Kind und der anderen Elternperson zu fördern; halten sich die Eltern nicht an diese Grundregeln, droht das Kind in einen Loyalitätskonflikt zu geraten.

- Verletzen die Eltern ihre Pflicht, die gemeinsame Sorge einträchtig auszuüben, können **Massnahmen** gemäss Artikel 307 ZGB angeordnet werden, zum Beispiel eine Therapie, psychologische Begleitung oder Mediation. Die Wirkung dieser Massnahmen kann aber gering sein, wenn eine grundsätzliche Blockade besteht, die möglicherweise in der Persönlichkeitsstruktur oder der besonderen Familiengeschichte der Beteiligten liegt.
- **Bundesgerichtsurteile:**
 - BGE 141 III 472 (BGer 5A_923/2014 vom 27.08.2015)
 - BGE 142 III 1 (BGer 5A_202/2015 vom 26.11.2015)
 - BGE 142 III 197 (BGer 5A_400/2015 vom 25.02.2016)
 - BGE 143 III 361 (BGer 5_346/2016 vom 29.06.2017)

Welche Pflichten und Rechte haben Eltern ohne elterliche Sorge?

- Kind und Eltern ohne elterliche Sorge oder **Obhut** haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen **persönlichen Verkehr** (Art. 273 Abs. 1 ZGB).
 - Der Vater oder die Mutter können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird (Art. 273 Abs. 3 ZGB).
 - Ohne entsprechende behördliche Anordnungen ist der persönliche Verkehr gegen den Willen der sorge- oder obhutpflichtigen Person nicht möglich (Art. 275 Abs. 3 ZGB).
- Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden (**Recht auf Auskunft und Information**, Art. 275a Abs. 1 und 2 ZGB)
 - Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind (namentlich Lehrkräfte, Ärzt:innen), in gleicher Weise wie die sorgepflichtige Elternperson Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen
- Eltern ohne elterliche Sorge oder Obhut sind in die für das Wohl ihres Kindes entscheidende elterliche **Unterhaltungspflicht** eingebunden (Art. 276 bis 295 ZGB).

4. Quellen und weiterführende Informationen

Bundesamt für Justiz

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/elterlichesorge.html>

- Elterliche Sorge
Änderung des Zivilgesetzbuches und der AHV-Verordnung

<http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/berichte-legislativkommissionen/kommission-fuer-rechtsfragen-rk/Documents/bericht-bj-11-070-2012-06-11-d.pdf>

- Bundesamt für Justiz, 11. Juni 2012: 11.070 nZGB. Elterliche Sorge. Die Begriffe „Obhut“, „Betreuung“ und „Aufenthaltort“ gemäss Entwurf des Bundesrates vom 16. November 2011.



www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/merkblaetter.html

- Merkblätter zur Vaterschaftsanerkennung, zur Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge und zur Namensklärung beim **Zivilstandsamt**

KOKES Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz

<https://www.kokes.ch/de/dokumentation/revision-sorgerecht>

- Dokumentation: Revision Sorgerecht.
Umsetzung gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall. Empfehlungen der KOKES vom 13. Juni 2014
- Merkblätter und Musterformulare zur Erklärung der elterlichen Sorge und zur Vereinbarung über die Anrechnung der AHV-Erziehungsgutschrift

Schweizerisches Bundesgericht

Rechtsprechung

www.bger.ch

Bundesgerichtsurteile:

- Umzug des Kindes ins Ausland
 - BGE 142 III 481 (BGer 5A_450/2015 vom 11.03.2016)
 - BGE 142 III 498 (BGer 5A_945/2015 vom 07.07.2016).
- Umzug des Kindes im Inland
 - BGE 142 III 502 (BGer 5A_581/2015 vom 11.08.2016)
- Alleinzuteilung der elterlichen Sorge
 - BGE 141 III 472 (BGer 5A_923/2014 vom 27.08.2015)
 - BGE 142 III 1 (BGer 5A_202/2015 vom 26.11.2015)
 - BGE 142 III 197 (BGer 5A_400/2015 vom 25.02.2016)
 - BGE 143 III 361 (BGer 5_346/2016 vom 29.06.2017)

Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV

www.einelternfamilie.ch

Informationsblätter

- Elternpflichten und -rechte:
 - I Rechtliche Regelungen im Überblick und Hinweise für die kindgerechte Praxis (das vorliegende Informationsblatt)
 - II Elterliche Sorge
 - III Kindesunterhalt
 - IV Obhut und persönlicher Verkehr
- Einstieg in die Einelternfamilie (Ein Baby ohne Trauschein – Trennung – Scheidung)
- Wenn eine Elternperson minderjähriger Kinder stirbt
- Mustervereinbarungen mit Informationen und Hinweisen zum Ausfüllen
 - Unterhaltsvertrag
 - Persönlicher Verkehr



- Gemeinsame elterliche Sorge
- Was, wenn Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen?
(je eine Langversion und eine Kurzversion mit Fragen & Antworten)
 - I Alimenterinkasso: Selber handeln
 - II Alimenterinkassohilfe
 - III Alimenterbevorschussung
- Rechte im Umgang mit Behörden
(je eine Langversion und eine Kurzversion mit Fragen & Antworten)
- Alleinerziehen und Vorsorge
- Kindeswohl und Kinderschutz bei Einelternschaft
- Herausforderungen für Eineltern in ausserordentlichen Zeiten
- Kindeswohl in ausserordentlichen Zeiten

Systematische Sammlung des Bundesrechts

www.fedlex.admin.ch

- 0.107 Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- 101 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- 210 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)



Der **Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV** engagiert sich seit 1984, um die Lebenslage der alleinerziehenden Eltern und ihrer Kinder zu verbessern. Der SVAMV ist der **Dachverband** der Einelternfamilien in der Schweiz und **Fachorganisation** für die Einelternfamilie. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen (www.profamilia.ch). Der SVAMV bietet auf www.einelternfamilie.ch Informationen zu wichtigen Themen der Einelternschaft. Das Fachberatungs- und Coachingangebot und die Publikationen des SVAMV vermitteln Hilfe zur Selbsthilfe.

Beratung gesucht? Tel 031 351 77 71 oder info@svamv.ch

Unterstützen Sie den SVAMV, damit er sich auch in Zukunft wirksam und nachhaltig für Einelternfamilien und ihre Kinder einsetzen kann:

- Werden Sie Gönnerin oder Gönner - fördern Sie die Arbeit des SVAMV mit einer Spende
- Verschenken Sie eine Mitgliedschaft beim SVAMV
- Werden Sie selbst Mitglied des SVAMV
- Machen Sie in Ihrem Umfeld auf die Angebote des SVAMV aufmerksam
- Setzen Sie sich für die Anliegen der Einelternfamilien und ihrer Kinder ein
- Engagieren Sie sich in Ihrer Gemeinde für kindgerechte Angebote für Familien

Spendenkonto: SVAMV, PC 90-16461-6, 3006 Bern - IBAN Nr. CH75 0900 0000 9001 6461 6

Herzlichen Dank!

Alle Rechte vorbehalten

©SVAMV/FSFM 2022

einelternfamilie.ch
familieparentale.ch
famigliemonparentali.ch

SVAMV, Postfach 334, 3000 Bern 6, Telefon 031 351 77 71, info@svamv.ch

IBAN: CH75 0900 0000 9001 6461 6